



Satzung

über das Marktwesen in der Gemeinde Hohenbrunn

Die Gemeinde Hohenbrunn erlässt aufgrund der Art 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende, genehmigte Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für einen Wochenmarkt im Gebiet der Gemeinde Hohenbrunn.

§ 2

Ort der Märkte

Der Markt wird in Hohenbrunn abgehalten.

§ 3

Zeit der Märkte

- (1) Der Markt findet ganzjährig jeden Freitag statt.
- (2) Der Markt kann um einen Künstler- und Flohmarkt etc. erweitert werden.
- (3) Näheres ist von dem Veranstalter (Marktverein) in einer Marktordnung zu regeln.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktes sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, in der jeweils gültigen Fassung.
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. rohe Naturerzeugnisse
4. Künstlerische Produkte sowie ein Flohmarkt.

§ 5

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den beauftragten Organen der Gemeinde ausgeübt. Den Weisungen ist im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs Folge zu leisten.

§ 6

Sonstige einschlägige Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere in Lebensmittel-, verkehrs-, veterinär-, naturschutz- und gesundheitsrechtlicher Hinsicht finden für den Marktverkehr Anwendung.

**§ 7
Kosten**

Gebühren werden erhoben, wenn der Markt auf einem gemeindlichen Grundstück abgehalten wird.

**§ 8
Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung mit Geldbuße bis zu 500 € geahndet. Dies gilt insbesondere, wer den Weisungen des Marktvereins im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs nicht Folge leistet (§ 5)

**§ 9
Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Satzung können im Einzelfall vom zuständigen, beschließenden Ausschuss bewilligt werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hohenbrunn, 20.03.2003
Gemeinde Hohenbrunn

F. Zannoth
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 04.04.2003 durch Niederlegung im Rathaus Zimmer 21. Hierauf wurde durch Anschläge auf allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.04.2003 angeheftet und am 06.05.2003 wieder abgenommen.

Hohenbrunn, den 17.05.2003
Gemeinde Hohenbrunn

Zannoth
1. Bürgermeister